

Anlage zur notariellen Niederschrift vom 28.10.2010,
UR-Nr. 648/2010 des Notars Dr. Peter Sigel, Stuttgart

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Pflegeverbund Strohgäu-Glems
gemeinnützige GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma, Sitz.....	3
§ 2	Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	3
§ 3	Geschäftsjahr; Wirtschaftsplan	4
§ 4	Stammkapital, Einlagen	5
§ 5	Geschäftsführung; Vertretung der Gesellschaft	5
§ 6	Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung	6
§ 7	Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen.....	7
§ 8	Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung;	9
§ 9	Aufsichtsrat	11
§ 10	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	14
§ 11	Jahresabschluss; Prüfung; Veröffentlichung.....	16
§ 12	Wettbewerbsverbot; Vertraulichkeit	19
§ 13	Verfügungen über Geschäftsanteile	20
§ 14	Einziehung von Geschäftsanteilen	21
§ 15	Dauer der Gesellschaft; Kündigung	22
§ 16	Vermögensbindung	23
§ 17	Schlussbestimmungen.....	23

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Leonberg.
- (3) Geschäftsgebiet sind die Landkreise Böblingen und Ludwigsburg sowie das angrenzende Gebiet der Stadt Stuttgart.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist ein Unternehmen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 2 GemO BW (Gemeindeordnung Baden-Württemberg).
- (2) Zweck des Unternehmens ist – im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung – die Förderung der Alten- und Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Altenhilfe umfasst insbesondere die ambulante Alten- und Krankenpflege sowie unterstützende Angebote; Jugendhilfe umfasst insbesondere die Familienpflege und das Haushaltsorganisationstraining.
- (3) Der Unternehmenszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft Sozialstationen betreibt.

- (4) Die Gesellschaft erbringt ihre Tätigkeit unabhängig von der Nationalität, Religion, Weltanschauung und wirtschaftlichen Situation der zu versorgenden Patienten. Insbesondere wird die Gesellschaft auch Patienten versorgen, deren Pflege unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gesichert ist.
- (5) Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, welche geeignet sind, den Gesellschaftszweck im Rahmen des in Abs. 2 bezeichneten Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich insbesondere auch in verwandten Geschäftszweigen betätigen und Hilfsgeschäfte aller Art zu den in Abs. 2 bezeichneten Geschäften vornehmen. Insbesondere kann die Gesellschaft auf weiteren Gebieten der ambulanten Pflege und Betreuung tätig werden.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

- (2) Die Gesellschaft stellt in entsprechender Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt hierbei eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (3) Die Geschäftsführer werden den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 c) GemO BW an die Gesellschafter übersenden.

§ 4

Stammkapital, Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro.
- (2) Davon übernimmt
 - die Stadt Leonberg eine Stammeinlage von 30.000,00 EUR;
 - die Stadt Gerlingen eine Stammeinlage von 15.000,00 EUR und
 - die Altenhilfezentrum Gerlingen gemeinnützige GmbH eine Stammeinlage von 5.000,00 EUR.
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und vollständig einzubezahlen.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt und abberufen werden. Der Aufsichtsrat regelt auch die Anstellungsbedingungen.

- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Dem/den Geschäftsführer(n) kann durch Beschluss des Aufsichtsrats Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrvertretung) erteilt werden.
- (4) Der/die Geschäftsführer ist/sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird. Er/sie darf/dürfen jedoch nur in Gründungsangelegenheiten handeln, solange die vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung nicht vorliegt.

§ 6

Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat auf Verlangen unverzüglich über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu geben und Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Die Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat über besondere Geschäftsvorfälle und andere die Gesellschaft betreffende außergewöhnliche Vorfälle unverzüglich zu unterrichten. Insbesondere haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat jährlich die Aufstel-

lung eines etwa bestehenden Zuschussbedarfs vorzulegen. Darüber hinaus haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 7

Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Jährlich findet bis zum 31. August eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, welche - nach Vorlage des Geschäftsberichtes und des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers - den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wann immer das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn Gesellschafter, welche - einzeln oder zusammen - über mindestens 10% des Stammkapitals verfügen, es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer mit Einschreibebrief an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung, der Versammlungszeit und des Versammlungsorts. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vertreter des Gesellschafters mit der höchsten Beteiligung am Stammkapital.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine

neue Versammlung mit neuer Tagesordnung einzuberufen. Diese Wiederholungsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einberufung gesondert hinzuweisen.

- (6) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:
 - die Stadt Leonberg durch ihren Oberbürgermeister oder durch einen von diesem hierzu schriftlich bevollmächtigten Vertreter;
 - die Stadt Gerlingen durch ihren Bürgermeister oder durch einen von diesem hierzu schriftlich bevollmächtigten Vertreter;
 - die Altenhilfezentrum Gerlingen gemeinnützige GmbH durch ihren Geschäftsführer oder durch einen von diesem hierzu schriftlich bevollmächtigten Vertreter.
- (7) Ein Vertreter der Geschäftsführung wird von den Gesellschaftern regelmäßig mit beratender Stimme zu der Gesellschafterversammlung hinzugezogen.
- (8) Abgestimmt wird nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital, wobei je 100,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Gesellschafter sind, soweit dem nicht zwingende Gesetzesbestimmungen oder Rechtsgrundsätze entgegenstehen, uneingeschränkt auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Versammlung einschließlich des Abstimmungsergeb-

nisses anzugeben. Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung;

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 7 Abs. 8 gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Insbesondere folgende Beschlüsse fasst die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit:
 - a) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen;
 - c) die Entscheidung über Prozesse der Gesellschaft, welche sie gegen Geschäftsführer zu führen hat;
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen mit einem Kapitaleinsatz von weniger als 50.000 Euro oder einem sonstigen wirtschaftlichen Risiko von weniger als 50.000 Euro;
 - e) Errichtung und Aufhebung von Betriebsstandorten und Betriebsteilen außerhalb der Städte Gerlingen und Leonberg, soweit dies ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich ist;
 - f) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige innerhalb des Unternehmenszwecks;

- g) Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksrechten und Verfügungen darüber, einschließlich der entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte;
- h) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Darlehen an Mitarbeiter in einer Höhe von bis zu einer Monatsnettovergütung und einer Laufzeit von bis zu drei Monaten;
- i) alle Maßnahmen innerhalb des Wirtschaftsplans der Gesellschaft, die für die Gesellschaft eine wirtschaftliche Belastung von mehr als 50.000 Euro mit sich bringen;
- j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- k) Zulassung von Ausnahmen von der Schweigepflicht gemäß nachstehend § 12 Abs. 5 im Einzelfall.

(3) Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse nach Stellungnahme des Aufsichtsrats grundsätzlich mit der Mehrheit, die im Aufsichtsrat für die Abgabe der Stellungnahme erforderlich ist.

(4) Folgende Beschlüsse fasst die Gesellschafterversammlung nach Stellungnahme des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit:

Wahl der Wirtschaftsprüfer.

(5) Folgende Beschlüsse fasst die Gesellschafterversammlung nach Stellungnahme des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln:

Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

(6) Folgende Beschlüsse fasst die Gesellschafterversammlung nach Stellungnahme des Aufsichtsrats einstimmig:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- b) Aufnahme neuer Gesellschafter;

- c) Zustimmung zum Kauf oder Verkauf von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft;
 - d) Teilung, Zusammenlegung sowie Einziehung von Gesellschaftsanteilen;
 - e) Einforderung von Einlagen;
 - f) Rückzahlung von Nachschüssen;
 - g) Auflösung der Gesellschaft;
 - h) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (7) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung durch Einzelweisung oder Geschäftsordnung weitere Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangt.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus

- a) dem jeweils amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Leonberg oder einem der beiden weiteren Bürgermeister der Stadt Leonberg, jeweils nach Bestätigung durch den Gemeinderat;
 - b) vier Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Leonberg bestimmt werden;
 - c) dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Stadt Gerlingen oder dem Beigeordneten der Stadt Gerlingen, jeweils nach Bestätigung durch den Gemeinderat;
 - d) zwei Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Gerlingen bestimmt werden und
 - e) einem Mitglied, das von der Altenhilfezentrum Gerlingen gemeinnützige GmbH bestimmt wird.
- (3) Mitarbeiter der Gesellschaft können nicht als stimmberechtigte Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden.
- (4) Daneben bestimmen die Gesellschafter für jedes von ihnen gemäß vorstehend Abs. 2 bestimmte Aufsichtsratsmitglied bis zu zwei Stellvertreter, welche das Aufsichtsratsmitglied im Falle von dessen Verhinderung vertreten.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter werden jeweils für die Zeit bis zur nächsten Kommunalwahl in Baden-Württemberg bestellt, d.h. ihre Amtszeit beträgt regelmäßig fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet nicht vor der Neu- oder Wiederbestellung. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, hat der zur Entsendung Berechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

- (6) Den Vorsitz des Aufsichtsrats übernimmt während der ersten Amtszeit gemäß Abs. 5 der gemäß Abs. 2 lit. c) von der Stadt Gerlingen entsandte (Bürgermeister oder Beigeordneter) und danach während der darauf folgenden Amtszeit der gemäß Abs. 2 lit. a) von der Stadt Leonberg entsandte (Oberbürgermeister oder Bürgermeister). Danach wechselt der Vorsitz für jede Amtszeit des Aufsichtsrats zwischen dem von der Stadt Gerlingen gemäß Abs. 2 lit. c) entsandten (Bürgermeister oder Beigeordneter) und dem gemäß Abs. 2 lit. a) von der Stadt Leonberg entsandten (Oberbürgermeister oder Bürgermeister). Der nach Abs. 2 lit. a) bzw. lit. c) entsandte, der jeweils nicht Vorsitzender des Aufsichtsrats ist, übernimmt die Stellvertretung des Vorsitzenden bei der Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Aufsichtsrat die Bestimmungen über Gesellschafterversammlungen entsprechend. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrats steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Wenn sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, ist der betreffende Beschluss nicht gefasst.
- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann sich in einer Aufsichtsratssitzung, an der teilzunehmen es verhindert ist, durch seinen von den Gesellschaftern gemäß vorstehend Abs. 4 bestimmten Stellvertreter vertreten lassen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Bevollmächtigung des Vertreters bedarf.
- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen der oder die Geschäftsführer der Gesellschaft sowie ein Vertreter des Betriebsrats mit beratender Stimme teil,

sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft. Darüber hinaus hat jeweils ein weiterer von den Gesellschaftern bestimmter Vertreter das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft.

- (10) Die Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen der Gesellschaft können vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu den Aufsichtsratssitzungen hinzugezogen werden. Sie nehmen im Falle ihrer Hinzuziehung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

§ 10

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er berät und überwacht die Geschäftsführung und berät die Gesellschafterversammlung, die ihm die Wahrung von Rechten der Gesellschafterversammlung übertragen kann. Er hat das Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung. Die Aufsichtsratsmitglieder sind in der Ausübung ihres Amtes frei, soweit sie von den sie jeweils Entsendenden im Einzelfall nicht ausdrücklich bestimmten Weisungen unterworfen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die im folgenden aufgeführten Gegenstände, soweit diese nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben und gültigen Stimmen über:
 - a) die Stellungnahme zur Wahl des Wirtschaftsprüfers;

- b) die Genehmigung von Maßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplans der Gesellschaft, die für die Gesellschaft eine wirtschaftliche Belastung von mehr als 50.000 Euro und weniger als 250.000 Euro mit sich bringen;
 - c) die Aufnahme von Darlehen von mehr als 50.000 Euro und weniger als 250.000 Euro außerhalb der im Wirtschaftsplan beschlossenen Finanzierungen;
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen über:
- a) die Stellungnahme zur Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - c) die Genehmigung von Maßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplans der Gesellschaft, die für die Gesellschaft eine wirtschaftliche Belastung von mehr als 250.000 Euro mit sich bringen;
 - d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
 - e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - f) die Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis bei Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 9 TVÖD;
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen mit einem Kapitaleinsatz von mehr als 50.000 Euro oder einem sonstigen wirtschaftlichen Risiko von mehr als 50.000 Euro;
 - h) die Aufnahme von Darlehen von mehr als 250.000 Euro außerhalb der im Wirtschaftsplan beschlossenen Finanzierungen;
 - i) die Festlegung oder die Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Gesellschaft;
 - j) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen;

- k) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen, die einer Anzeige oder Anmeldung beim Bundeskartellamt bedürfen;
 - l) die Aufstellung und Änderung seiner Geschäftsordnung.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig über:
- a) die Stellungnahme zu Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - b) die Stellungnahme zur Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - c) die Stellungnahme zum Kauf oder Verkauf von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft;
 - d) die Stellungnahme zur Teilung, Zusammenlegung sowie Einziehung von Gesellschaftsanteilen;
 - e) die Stellungnahme zur Einforderung von Einlagen;
 - f) die Stellungnahme zur Rückzahlung von Nachschüssen;
 - g) die Stellungnahme zur Auflösung der Gesellschaft;
 - h) die Stellungnahme zum Abschluss oder zur Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (6) Bis zur Konstituierung des ersten Aufsichtsrats werden die Befugnisse des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 11

Jahresabschluss, Prüfung, Veröffentlichung

- (1) Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften von dem gewählten Abschlussprüfer geprüft.
- (3) Gemäß § 105 Abs. 1 Nr.1 GemO BW i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz können die kommunalen Gesellschafter verlangen, dass die Gesellschaft,
 - a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
 - b) die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - aa) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - bb) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - cc) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Stellungnahme der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt und der Gemeindeprüfungsanstalt stehen ein Recht zur Prüfung der Jahresabschlüsse nebst Anhang und Lagebericht gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. d) und e) GemO BW zu.
- (6) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (7) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.
- (8) Die Geschäftsführer werden den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht und das Ergebnis der Abschlussprüfung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 c) GemO BW an die Gesellschafter übersenden. Die kommunalen Gesellschafter werden zudem die Veröffentlichungspflichten gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO BW erfüllen, d.h. sie werden dafür sorgen, dass
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
 - b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

§ 12
Wettbewerbsverbot, Vertraulichkeit

- (1) Kein Gesellschafter darf während seiner Zugehörigkeit und zwei Jahre nach seinem Ausscheiden mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb treten.
- (2) Wettbewerb ist jede selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit im örtlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss ganz oder teilweise von diesem Wettbewerbsverbot befreit werden, wenn in einem gesonderten Vertrag im Voraus eine klare und eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen Gesellschaft und befreitem Gesellschafter vereinbart wird.
- (4) Das Wettbewerbsverbot nach diesem Paragraphen gilt entsprechend für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft während ihrer Amtszeit.
- (5) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht nach kommunalrechtlichen Bestimmungen eine Veröffentlichungspflicht besteht. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden fort. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet.
- (2) Auf die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 besteht kein Anspruch.
- (3) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Buchwert zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zugang im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es binnen einer Ausschlussfrist von einem weiteren Monat den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, nachdem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen die Nichtausübung mitgeteilt hat. Die Anteile sind auf volle 100,00 EUR nach unten abzurunden, und kein Anteil darf sich auf weniger als 100,00 EUR belaufen. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der den höchsten Anteil am Stammkapital besitzt.

- (4) Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von Abs. 1 ohne Zustimmung der Gesellschafter zu veräußern.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn
- a) von Seiten eines Privatgläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einen Geschäftsanteil begonnen worden sind und es dem Inhaber des Geschäftsanteiles nicht binnen dreier Monate gelungen ist, die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen zu erreichen;
 - b) sonst in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, welcher die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht;
 - c) bei dem Gesellschafter Altenhilfezentrum Gerlingen gGmbH, die Heidehofstiftung GmbH nicht mehr die Mehrheit des Stammkapitals halten sollte.
- (3) Über die Einziehung beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter verpflichtet ist, seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst oder auf eine oder mehrere von der Gesellschafterversamm-

lung bezeichnete Übernehmer zu übertragen. Abs. 3 gilt für diesen Beschluss entsprechend.

- (5) Der Gesellschafter Altenhilfezentrum Gerlingen gGmbH ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter über eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse im Sinne von vorstehend Abs. 2 lit. c) schriftlich zu unterrichten. Eine Einziehung gemäß dieser Bestimmung ist nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Kenntnis von dem Einziehungsgrund möglich. Sofern der Gesellschafter Stadt Gerlingen dies innerhalb der vorgenannten Frist verlangt, hat in diesem Fall eine Übertragung des Geschäftsanteils gemäß vorstehend Abs. 4 auf die Stadt Gerlingen zu erfolgen.

§ 15

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2016. Die Kündigung ist durch Einschreibebrief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichten soll.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Gesellschaft wird durch eine Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb von zwölf Wochen mit Wirkung auf denselben Stichtag anzuschließen.

§ 16
Vermögensbindung

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, namentlich für die Jugend- und Altenhilfe, zu verwenden hat, welche dem Gesellschaftszweck möglichst nahekommen.

- (3) Sofern die Finanzverwaltung Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages verlangt, sind die Gesellschafter verpflichtet, diese entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung zu beschließen.

§ 17
Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
- (3) Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR.
- (4) Gerichtsstand für sämtliche etwaigen Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen einem oder mehreren Gesellschaftern und der Gesellschaft ist Stuttgart.